

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**BImSchG-Genehmigung Neubau einer Tankerbrücke VI in K-Worringen, L 4
hier: Beteiligung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde gem. § 70 (2)
Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG)**

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	07.05.2018

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Neubau der Tankerbrücke VI in K-Worringen zustimmend zur Kenntnis.

Alternativbeschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht zustimmend zur Kenntnis und gibt eine eigene Stellungnahme ab.

Begründung:

Vorhabenbeschreibung

Die INEOS Köln GmbH plant den Bau einer neuer Tankerbrücke (TB VI) in K-Worringen bei Rhein-km 711,0.

Dieses Projekt umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Tankerbrücke: Stahlbetonplattform mit ovalem Fuß
- Rohrbrückenbindung von Tor 10 bis zur neuen TB VI zur Verlegung der erforderlichen Rohrleitungen (Rohstoffleitungen, Hilfs- und Betriebsstoffleitungen, Energieversorgung, Abwasser-, Fackelgas- und Abluftleitungen)
- Aufgeständertes Schaltanlagegebäude südlich der TB VI
- 2 Fluchtsteganlagen Ober- und Unterstrom der TB VI
- Laufsteg von der TB zur Hochwasserschutzwand an der B 9 mit Verlegung zweier Löschschaumleitungen bis zur Feuerwehraufstellfläche westlich der B 9 (Innenbereich)
- Zugehörige Dalbenlinie mit Weiternutzungen und neue Dalben
- Zufahrtsweg im Rheinvorgelände („Rheinvorlandweg“) für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge in 6 m Breite, damit Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverlust parkende Wartungsfahrzeuge passieren können
- Schaffung eines Retentionsraum-Ausgleichs durch Absenkung/Tieferlegung des Rheinvorlandweges und des angrenzenden Geländes.

Die Neuerrichtung der Tankerbrücke VI ist ein Teilvorhaben, welches zusammen mit dem im Industriegebiet liegenden Teilvorhaben „Tanklager Mitte, Tankfeld V07“ beantragt wird. Das Gesamtvorhaben dient einer Erhöhung der Umschlagkapazität für LPG (Liquid Petroleum Gas) im Tanklager Mitte, es umfasst jedoch keine Erhöhung der LPG-Lagermenge im Tanklager Mitte. Mit der neuen Tankerbrücke VI soll eine Flexibilisierung der Logistik und Vermeidung von Wartezeiten erreicht werden.

Landschaftsschutz

Der Standort der neuen Tankerbrücke befindet sich innerhalb des Rheinvorlandes überwiegend auf dem Stadtgebiet von Köln. Im Landschaftsplan ist hier das Landschaftsschutzgebiet L 4 „Rhein und Rheinauen Worringen bis Merkenich“ ausgewiesen. Die nördliche Zufahrt liegt auf dem Gebiet der Stadt Dormagen, hier ist ebenfalls ein Landschaftsschutzgebiet betroffen.

Als Entwicklungsziel ist im Uferbereich des L 4 die „zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ (EZ 8) dargestellt, da der Standortbereich im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Hafen ausgewiesen ist. Eine Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung ist nicht erfolgt, so dass die Schutzfestsetzung weiter gültig ist.

Die angrenzenden Wiesenbereiche, die durch die Errichtung der oberirdischen Rohrbrücke, Schaltanlagegebäude, Laufsteganlage und Feuerwehrezufahrt beansprucht werden, sind mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft“ und im Flächennutzungsplan mit Grünfläche belegt.

Eingriff/Kompensation

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Oberflächenveränderung durch neue Bauteile und Erdkörper umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5.480 m², davon werden ca. 4.960 m² mit Rasengittersteinen befestigt (Rheinvorlandweg). Die

Vollversiegelung (Fundamente, Stützen) beträgt insgesamt ca. 520 m².

Darüber hinaus werden die Rheinvorlandwiesen temporär beansprucht durch Baustelleneinrichtungsflächen, diese sollen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan wiederhergestellt werden.

Das im LBP ermittelte Kompensationsdefizit in Höhe von 4.162 ÖWE soll auf einer externen Fläche durch Umwandlung von 2.100 m² Acker in Extensivgrünland ausgeglichen werden.

Aufgrund der deutlich oberhalb des Geländeniveaus liegenden Tankerbrücke inklusive Nebenanlagen ergibt sich eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im LBP wird auf die Vorbelastung des Raumes durch die schon vorhandenen 4 Tankerbrücken und eine Versorgungsbrücke hingewiesen, Maßnahmen zur Einbindung der Anlagen sind nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeit für die Prüfung und Beurteilung des Eingriffes sowie die Festsetzung der Kompensation obliegt der Höheren Naturschutzbehörde. Die aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde notwendigen Änderungen / Ergänzungen sind als Empfehlung in der beigefügten Stellungnahme enthalten.

Artenschutz

Laut Artenschutzgutachten sind unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen – Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten bzw. geeignete frühzeitige Vergrämnungsmaßnahmen - keine Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG als einschlägig zu bewerten. Das lokale Bestandsniveau der Arten wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt und die ökologische Funktionalität von Wuchs-, Nahrungs- und Fortpflanzungs- bzw. Rast- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht verschlechtert bzw. bleibt erhalten.

Die Zuständigkeit für die Belange des Artenschutzes obliegt ebenfalls der Höheren Naturschutzbehörde.

Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde

Im Rahmen der Beteiligung in dem bei der Bezirksregierung Köln geführten Genehmigungsverfahren nach BImSchG hat die Untere Naturschutzbehörde am 17.04.2018 eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage 8), die in die gesamtstädtische Stellungnahme aufgenommen wurde.

Wegen der Betroffenheit der Belange des Landschaftsplanes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde die Prüfung der Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes.

Beteiligung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde nach § 70 (2) LNatSchG

Laut § 70 (2) LNatSchG ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu hören.

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsplan neue Tankerbrücke VI
- Anlage 2: Auszug aus dem Landschaftsplan
- Anlage 3: Baustelleneinrichtungsflächen
- Anlage 4: Biotoptypen – Bestand und Konflikte
- Anlage 5: Anpassung Retentionsraum
- Anlage 6: Lageplan externe Ausgleichsfläche
- Anlage 7: Fotomontage Ansicht TB VI von der B 9
- Anlage 8: Stellungnahme der UNB
- Anlage 9: Stellungnahme der HNB